

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXI. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 16. Juli 1903.

N 31.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen Seite 253
Ausführungsbestimmungen zum Gejeße, betreffend Vergütung des Salzojols bei der Ausfuhr von Salzwaren 429

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. d. M. beschlossen:

1. den nachstehend abgedruckten Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen die Zustimmung zu erteilen;
2. zu genehmigen, daß die bevorstehende endgültige Steuerabrechnung in den Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß (§ 8 der Anlage F zu den Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen von 1896) vom 1. August 1903 auf den 1. September 1903 verlegt wird;
3. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, daß für zuckerhaltige Waren, welche in der Zeit vom 1. September bis Ende November 1903 ausgeführt oder niedergelegt werden und zu deren Herstellung erzieisenermaßen zum Saße von 20 K für 1 ds versteuerter Zucker verwendet worden ist, die Zuckersteuervergütung nach dem bisherigen Saße gewährt wird.

Berlin, den 25. Juni 1903.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Zischer.